

Hochschulstrasse 17  
Postfach  
3001 Bern  
Telefon +41 31 635 48 09  
Fax +41 31 634 50 54  
obergericht-straf.bern@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/obergericht

## **Beschluss**

---

BK 25 169

Bern, 5. Mai 2025

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,  
Oberrichter Gerber  
Gerichtsschreiberin Lienhard

Verfahrensbeteiligte

**A.** \_\_\_\_\_  
v.d. Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_  
Beschuldigter/Beschwerdeführer



**Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern**, Nordring 8, Post-  
fach, 3001 Bern  
v.d. Staatsanwalt C. \_\_\_\_\_

Gegenstand

Verlängerung Untersuchungshaft

Strafverfahren wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das  
Geldspielgesetz, (schwerer) Geldwäscherei etc.

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonalen Zwangsmass-  
nahmengerichts vom 8. April 2025 (KZM 25 758)

## Erwägungen:

1. Die Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren (BA 22 403) wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Geldspielgesetz, (schwerer) Geldwäscherei, Unterstützung einer kriminellen Organisation und falscher Anschuldigungen. Der Beschwerdeführer wurde am 15. Oktober 2024 festgenommen und mit Entscheid des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht/Vorinstanz) KZM 24 2155 vom 18. Oktober 2024 für die Dauer von drei Monaten in Untersuchungshaft versetzt. Am 14. November 2024 verlängerte das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft um drei Monate, d.h. bis am 15. April 2025 (KZM 24 2724). Mit Entscheid KZM 25 758 vom 8. April 2025 wurde die Untersuchungshaft des Beschwerdeführers erneut um drei Monate, d.h. bis 15. Juli 2025 verlängert. Dagegen erhob er, privat verteidigt durch Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_, am 17. April 2025 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und beantragte:

Es sei der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 8. April 2025 aufzuheben und es sei der Beschwerdeführer zu Händen des Amts für Justizvollzug des Kantons Basel-Stadt aus der Haft zu entlassen.

Unter Kosten und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse.

Am 22. April 2025 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren und gab den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme. Am 23. April 2025 gab das Zwangsmassnahmengericht bekannt, dass auf eine Stellungnahme verzichtet werde und reichte die Haftakten KZM 25 758 inkl. Vorakten KZM 24 2155 und KZM 24 2724 ein. Die Staatsanwaltschaft beantragte mit delegierter Stellungnahme vom 24. April 2025 (inkl. Beilage) die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Mit Verfügung vom 25. April 2025 nahm und gab die Verfahrensleitung von den genannten Eingaben Kenntnis und gab bekannt, dass auf einen zweiten Schriftenwechsel verzichtet werde und abschliessende Bemerkungen umgehend einzureichen seien. Mit Verfügung vom 30. April 2025 nahm und gab die Verfahrensleitung von den Schlussbemerkungen des Beschwerdeführers (inkl. Beilage) vom 29. April 2025 Kenntnis. Mit Eingabe vom 2. Mai 2025 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf abschliessende Bemerkungen.

2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c StPO können Entscheide über die Verlängerung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Verlängerung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

3. Mit Stellungnahme vom 24. April 2025 reichte die Staatsanwaltschaft eine Kopie der Haftentlassungseinvernahme von D. \_\_\_\_\_ vom 11. April 2025 ein. Dabei handelt es sich um ein Novum. Da die Beschwerdekammer mit voller Kognition ausgestattet ist, hat sie in hängigen Haftbeschwerdeverfahren grundsätzlich auch erstmals geltend gemachte oder von Amtes wegen ersichtlich gewordene haftrelevante Noven (insbesondere betreffend die gesetzlichen Haftgründe) zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 1B\_51/2015 vom 7. April 2015 E. 4.6; auch zuungunsten der beschuldigten Person: Urteil des Bundesgerichts 1B\_458/2016 vom 19. Dezember 2016 E. 2.3; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 7B\_1172/2024 vom 16. Dezember 2024 E. 3.6.3). Im Beschwerdeverfahren wurde Gelegenheit gegeben, zum Novum Stellung zu nehmen, so dass das rechtliche Gehör gewahrt ist.

4.

4.1 Zum Sachverhalt kann vorweg insbesondere auf den Haftantrag der Staatsanwaltschaft vom 16. Oktober 2024 inkl. Beilagen, insbesondere den Berichtsrapport der Kantonspolizei Bern vom 16. Oktober 2024 (nachfolgend: Berichtsrapport vom 16. Oktober 2024), verwiesen werden. Zum festgestellten Phänomen und den Ermittlungsergebnissen (Stand: 16. Oktober 2024) geht daraus Folgendes hervor:

[...]

Im Zuge von mehreren Polizeiinterventionen im Jahr 2020 in verschiedenen illegalen Spiellokalen in der Stadt Bern (z.B. am E. \_\_\_\_\_ (Adresse) oder an der F. \_\_\_\_\_ (Adresse)) konnten illegale Wettaktivitäten unter Verwendung von Wettterminals (zumeist Laptops, auf denen entsprechende Softwarelizenzen installiert waren) festgestellt werden. Es stellte sich heraus, dass die Wettgeräte durch von den Betreibern der Lokale unabhängige Personen in den Lokalitäten platziert wurden. Diese Personen warteten sodann die Geräte per Fernzugriff und bewirtschafteten die Wetteinsätze und Wettgewinne. Gestützt darauf wurden beim kantonalen Zwangsmassnahmengericht verschiedene geheime Überwachungsmassnahmen beantragt und bewilligt. Diese Massnahmen bezweckten, die Strukturen ausfindig zu machen, die hinter den festgestellten illegalen Wettaktivitäten steckten.

[...].

Die durchgeführten Überwachungsmassnahmen und Ermittlungen ermöglichten es, den Beschuldigten als eine der Personen zu identifizieren, die Wettstationen in den besagten Lokalen platziert und bewirtschaftet hatte und auch über entsprechende Administratorenrechte verfügte.

Am 20. Dezember 2020 konnten an der F. \_\_\_\_\_ (Adresse) (Lokalbetreiber: G. \_\_\_\_\_) die Wettterminals mit der ID-Nummer H. \_\_\_\_\_, I. \_\_\_\_\_ und J. \_\_\_\_\_, betrieben mit O. \_\_\_\_\_-Lizenzen, sichergestellt werden. Auf dem Mobiltelefon von G. \_\_\_\_\_ konnte festgestellt werden, dass der Beschuldigte diesem am 28. November 2020 Screenshots der Administratorenoberfläche der Wettterminals I. \_\_\_\_\_ und J. \_\_\_\_\_ zugesandt hatte (EV vom 15. Oktober 2024, al. 215 – 226 inkl. Beilage 2; Beilage). Am gleichen Tag stellte der Beschuldigte dem G. \_\_\_\_\_ Abrechnungen der Terminals I. \_\_\_\_\_ und J. \_\_\_\_\_ per WhatsApp zu (a.a.O. al. 232 – 234). Die Auswertung der sichergestellten Terminals ergab für die Zeit vom 6. November 2020 bis zur Sicherstellung am 20. Dezember 2020 einen erzielten Gewinn von Euro 48'055.56 (a.a.O. al. 241 – 243).

G. \_\_\_\_\_ stellte dem Beschuldigten ab dem 21. September 2020 verschiedentlich TeamViewer-Zugangsdaten zu. Am 22. September 2020 sandte er diesem sodann ein Wettticket des Terminals K. \_\_\_\_\_. Dieser Terminal konnte am 10. Dezember 2020 im Lokal am E. \_\_\_\_\_ (Adresse) sichergestellt werden (a.a.O. al. 267 – 281 inkl. Beilage 3).

G.\_\_\_\_\_ sandte dem Beschuldigten am 30. September 2020 ab 15:35 Uhr mehrfach TeamViewer Zugangsdaten per WhatsApp zu. In der Folge kam es zu WhatsApp Anrufen zwischen dem Beschuldigten und G.\_\_\_\_\_. Um ca. 17:00 quittierte der Beschuldigte dem G.\_\_\_\_\_: «L.\_\_\_\_\_» bzw. «Diesse üst güt». Am 10. Dezember 2020 wurde der Wettterminal L.\_\_\_\_\_ im Lokal am E.\_\_\_\_\_ (Adresse) sichergestellt. Dessen Auswertung ergab für den 30. September 2020 um ca. 16:50 – ca. 16:58 zwei Fernzugriffe (a.a.O., al. 284 -296, Beilage 4).

Der Beschuldigte schickte am 11. April 2023 Bilder von TeamViewer-Zugangsdaten an den Chatpartner «M.\_\_\_\_\_» mit der Rufnummer N.\_\_\_\_\_ (a.a.O., al. 408 – 410, inkl. Beilage). Diese Rufnummer wird nach polizeilichen Erkenntnissen durch P.\_\_\_\_\_ verwendet, der im Jahr 2017 in der Organisation um Q.\_\_\_\_\_ [Fussnote 1: Inhaber der Firma R.\_\_\_\_\_, die im Jahr 2018 156 Lizenzen der Firma O.\_\_\_\_\_ in S.\_\_\_\_\_ (Ort)/A unterhielt, mit denen sie in der Zeit von Januar bis April 2018 einen Gewinn von Euro 1'022'664.00 erzielte. Für die Firma R.\_\_\_\_\_ waren in den Kundendaten bei der Firma O.\_\_\_\_\_ Mailadressen des Beschuldigten hinterlegt (EV vom 15. Oktober 2024, al. 61 – 120)] als Techniker tätig war. Am gleichen Tag um ca. 21:14 Uhr rief der Beschuldigte wegen technischer Probleme mit Lizenzen die Hotline der Firma O.\_\_\_\_\_ (Anbieterin von Wettlizenzen in S.\_\_\_\_\_ (Ort)/A und teilte mit, dass bei den Terminals T.\_\_\_\_\_ und V.\_\_\_\_\_ [Fussnote 2: Dabei handelt es sich um zwei von insgesamt 440 Wettlizenzen, die die Firma U.\_\_\_\_\_ mit Sitz in Bulgarien bei der Firma O.\_\_\_\_\_ in S.\_\_\_\_\_ (Ort)/A gelöst hat (EV vom 15. Oktober 2024, al. 302 und 400 f.)] der «Zertifikatsfehler 32» vorliegen würde (a.a.O., al. 310 – 334, inkl. Beilage 5). Am 11. April 2023 nach 22:05 Uhr rief der Beschuldigte wegen der betreffenden Lizenzen erneut dort an: Die T.\_\_\_\_\_ funktioniere immer noch nicht und die Lizenz V.\_\_\_\_\_ wolle er am nächsten Tag auf einen anderen Computer machen (a.a.O., al. 337 – 355 inkl. Beilage 6). Mit dem Terminal T.\_\_\_\_\_ wurde in der Zeit vom 8. April bis 20. Juni 2023 ein Gewinn von Euro 7'859.73 erzielt, mit der Lizenz V.\_\_\_\_\_ zwischen dem 15. April und dem 11. Mai 2023 ein solcher von Euro 5'140.00 (a.a.O., al. 370 – 375).

Der Beschuldigte stellte dem Chatpartner «W.\_\_\_\_\_» am 29. März 2023 einen Screenshot der Administratorenoberfläche des Wettterminals 19766 zu (a.a.O. al. 435 – bis 438, inkl. Beilage). Der betreffende Terminal kann der X.\_\_\_\_\_ (Unternehmen) zugeordnet werden. Mit dem diesem Terminal wurde gemäss Abrechnung in der Zeit vom 11. März 2023 bis 29. März 2023 ein Wettumsatz von CHF 104'321.60 erzielt. Davon wurden CHF 72'409.11 an Wettgewinnen ausbezahlt, womit ein Gewinn in der Höhe von CHF 31'921.49 resultierte (a.a.O., al. 450 – 454).

Der Beschuldigte ist Inhaber der Firmen Y.\_\_\_\_\_ und der Z.\_\_\_\_\_. Die Auswertung der edierten Kontoauszüge dieser Unternehmen ergab, dass in der Zeitspanne von Januar 2022 bis September 2023 insgesamt CHF 512'234.00 an die Firmen «AA.\_\_\_\_\_» in Belgien und «AB.\_\_\_\_\_» in Italien überwiesen wurden. Der Beschuldigte hat dies anlässlich seiner Einvernahmen als Werbeausgaben deklariert. Angesichts des in der Erfolgsrechnung der Y.\_\_\_\_\_ für das Jahr 2022 ausgewiesenen Werbeaufwandes von CHF 1'608.05, jedoch auch angesichts der übrigen aus der Erfolgsrechnung ersichtlichen Zahlen, erscheinen die geltend gemachten Werbeausgaben in der Höhe von gut einer halben Million CHF mehr als dubios. Hinzu kommt, dass der Fernsehsender «AC.\_\_\_\_\_» offenbar durch die Arbeiterpartei Kurdistan (PKK) betrieben wird und die PKK Spendengelder mittels Überweisungen an Fernsehstationen ins Ausland transferieren soll und solche Überweisungen oftmals als «Werbeaufwände» deklariert würden (Berichtsrapport vom 16. Oktober 2024; Beilage).

- 4.2 Der Beschwerdeführer wehrt sich gegen die ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Geldspielgesetz (BGS; SR 935.51) gemäss Art. 130 Abs. 2 BGS, der (schweren) Geldwäscherei gemäss Art. 305<sup>bis</sup> des

Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 312.0), der Unterstützung einer kriminellen Organisation gemäss Art. 260<sup>ter</sup> Abs. 1 StGB und der falschen Anschuldigung gemäss Art. 303 StGB, macht dazu jedoch kaum einlässliche Aussagen. Namentlich bestreitet er, in einer übergeordneten Rolle illegale Glücksspiele mitorganisiert und sich dabei finanziell bereichert zu haben (Hafteröffnungseinvernahme vom 16. Oktober 2024, S. 9 Z 282-285). Er räumt jedoch implizit und ohne konkreter zu werden ein, bis vor zwei Jahren mit illegalen Glücksspielen bzw. Wettaktivitäten zu tun gehabt zu haben (a.a.O., S. 9 Z. 287-289). Sodann bestätigte er sinngemäss, innerhalb eines Jahres durch seine Unternehmen Y.\_\_\_\_\_ und Z.\_\_\_\_\_ angeblich für Werbung insgesamt rund CHF 500'000.00 an ausländische Unternehmen («AA.\_\_\_\_\_» und «AB.\_\_\_\_\_») überwiesen zu haben (vgl. a.a.O., S. 8 Z. 264-275).

- 4.3 Wie den Haftverlängerungsanträgen vom 31. Dezember 2024 und vom 1. April 2025 entnommen werden kann, wurden zwischenzeitlich diverse weitere Befragungen mit dem Beschwerdeführer (vgl. dazu die delegierten Einvernahmen des Beschwerdeführers vom 1. November 2024, vom 15. Januar 2025, vom 19. Februar 2025 und vom 7. März 2025) sowie zahlreichen weiteren Personen (vgl. dazu die delegierten parteiöffentlichen Einvernahmen von AD.\_\_\_\_\_ vom 11. Dezember 2024, AE.\_\_\_\_\_ vom 13. Dezember 2024, AF.\_\_\_\_\_ vom 16. Dezember 2024, AG.\_\_\_\_\_ vom 17. Dezember 2024, AH.\_\_\_\_\_ vom 17. Dezember 2024, AI.\_\_\_\_\_ vom 12. Februar 2025, AJ.\_\_\_\_\_ vom 12. Februar 2025, AK.\_\_\_\_\_ vom 23. März 2025 und AL.\_\_\_\_\_ vom 26. März 2025 sowie die delegierte Einvernahme von D.\_\_\_\_\_ vom 29. Januar 2025 bzw. die parteiöffentliche Einvernahme des Letzteren vom 19. März 2025) gemacht.

5.

- 5.1 Die beschuldigte Person bleibt grundsätzlich in Freiheit (Art. 212 Abs. 1 StPO). Untersuchungshaft ist nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und besondere Haftgründe vorliegen (Art. 221 StPO). Die Untersuchungshaft muss überdies verhältnismässig sein (Art. 197 Abs. 1 Bst. c und d StPO) und darf nicht länger dauern als die im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Das zuständige Gericht ordnet anstelle der Untersuchungshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (Art. 237 Abs. 1 StPO).

- 5.2 Unbestritten ist, dass insbesondere die der Strafuntersuchung zugrundeliegenden Tatbestände der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Geldspielgesetz, der (schweren) Geldwäscherei, der Unterstützung einer kriminellen Organisation und der falschen Anschuldigung – unter Vorbehalt der weiteren Voraussetzungen – eine Anordnung bzw. Verlängerung der Untersuchungshaft rechtfertigen.

6. Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht Verletzungen des rechtlichen Gehörs.

- 6.1 Soweit er oberinstanzlich erneut rügt, die Staatsanwaltschaft habe ihre «verstärkte Begründungspflicht» verletzt, da sie im Haftverlängerungsantrag vom 2. April 2025

keinen dringenden Tatverdacht mehr präsentiere, sondern dazu nur noch auf ihre vorangehenden Anträge und die diesbezüglichen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts verweise, ist zunächst daran zu erinnern, dass im Beschwerdeverfahren der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts und nicht der Antrag der Staatsanwaltschaft das Anfechtungsobjekt darstellt. Der Beschwerdeführer konnte sich vor dem Zwangsmassnahmengericht ausführlich zum Haftverlängerungsantrag äussern (vgl. dazu die vorinstanzliche Stellungnahme vom 7. April 2025). In E. 15 und 16 des angefochtenen Entscheids wird zudem hinreichend begründet, weshalb der dringende Tatverdacht zu bejahen ist. Abgesehen davon geht auch bereits aus dem Haftverlängerungsantrag der Staatsanwaltschaft zur Genüge hervor, weshalb sie davon ausgeht, dass der dringende Tatverdacht weiter zu bejahen ist bzw. sich weiter erhärtet hat. Dass sie zur Begründung vorab auf ihre vorangehenden Anträge und die diesbezüglichen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts verweist, ist nicht zu beanstanden. Dem Beschwerdeführer ist zwar beizupflichten, dass es im aktuellen Haftverfahren zu prüfen gilt, ob die Haftvoraussetzungen (noch) gegeben sind. Da die Prüfung einer (erneuten) Haftverlängerung auf dem Haftanordnungsentscheid und allfälligen vorangehenden Haftverlängerungsentscheiden aufbaut und es sich dabei um eine Fortsetzung handelt, erweist sich das Verweisen auf frühere Anträge (inkl. Beilagen) und die diesbezüglichen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts grundsätzlich als zulässig. Diese – und damit auch der konkrete Tatvorwurf – waren den Parteien bereits hinlänglich bekannt, so dass eine effektive Verteidigung des Beschwerdeführers ohne Weiteres möglich war. Nur am Rande ist festzuhalten, dass die Vorinstanz mit Verfügung vom 2. April 2025 vom Haftverlängerungsantrag Kenntnis genommen und gegeben sowie mitgeteilt hatte, dass sämtliche Vorakten beigezogen werden.

- 6.2 Auch wenn der Beschwerdeführer vorbringt, der Verlängerungsantrag vom 2. April 2025 sei nicht mit den erforderlichen Akten untermauert worden, kann ihm nicht gefolgt werden. Gemäss Art. 227 Abs. 2 StPO legt die Staatsanwaltschaft dem Antrag auf Verlängerung der Untersuchungshaft die wesentlichen Akten bei. Analog den Bestimmungen betreffend Haftanordnungsantrag (Art. 224 Abs. 2 StPO) müssen alle relevanten Aktenbestandteile übermittelt werden, die für oder gegen die Verlängerung der Untersuchungshaft sprechen. Das Zwangsmassnahmengericht kann seinen Entscheid jedenfalls nur auf Akten stützen, die ihm die Staatsanwaltschaft vorgelegt hat und in welche die beschuldigte Person bzw. die Verteidigung Einsicht nehmen konnten (Beschlüsse des Obergerichts des Kantons BK 25 6 vom 17. Januar 2025 E. 4.2; BK 24 267 und BK 24 270, beide vom 23 Juli 2024, jeweils E. 4.4.1, je mit Hinweisen). Dieser Pflicht ist die Staatsanwaltschaft nachgekommen, indem sie mit dem Haftverlängerungsantrag – zusätzlich zu den bereits mit dem Haftantrag vom 16. Oktober 2024 und dem ersten Verlängerungsantrag vom 31. Dezember 2024 eingereichten Haftakten – die Protokolle der genannten Einvernahmen (E. 4.3) eingereicht hat. Wie erwähnt (E. 6.1), wurde der Verteidigung mit Verfügung 2. April 2025 eine Kopie des Haftverlängerungsantrags zugestellt. In der Stellungnahme vom 7. April 2025 an die Vorinstanz wurde auf die Beilagen zum Haftverlängerungsantrag Bezug genommen. Im Übrigen wird in der Beschwerde auch nicht ansatzweise dargelegt, welche weiteren haftrelevanten Akten die Staatsanwaltschaft hätte einreichen müssen.

- 6.3 Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers sind keine Gehörsverletzungen zu erblicken. Wie auch aufgrund der nachstehenden Erwägungen (E. 7.3 und 7.4) deutlich wird, erweisen sich die der Vorinstanz bislang zur Verfügung gestellten Akten für die Beurteilung des Haftverlängerungsantrags als genügend. Das in Art. 3 Abs. 2 Bst. c StPO und Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) statuierte Recht des Beschwerdeführers auf ein gerechtes Verfahren ist damit gewahrt.
7. Die Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinn eines allgemeinen Haftgrunds ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht.
- 7.1 Im Haftprüfungsverfahren geht es nicht darum, den Schuldbeweis zu erbringen, sondern den dringenden Tatverdacht zu belegen. Somit ist bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweise vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der betroffenen Person daran vorliegen, die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen zu. Zur Frage des dringenden Tatverdachts haben das Haftgericht und die Beschwerdekammer weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen. Vorbehalten bleibt allenfalls die Abnahme eines liquiden Alibibeweises (vgl. zum Ganzen: BGE 143 IV 330 E. 2.1; 143 IV 316 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichts 7B\_203/2024 vom 11. März 2024 E. 5.1; 7B\_184/2024 vom 4. März 2024 E. 2.2; 7B\_928/2023 vom 15. Dezember 2023 E. 4.1). Bei Beginn der Strafuntersuchung sind die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht geringer als in späteren Stadien. Im Laufe des Strafverfahrens ist ein immer strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des Tatverdachts zu stellen. Nach Durchführung der in Betracht kommenden Untersuchungshandlungen muss eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheinen (BGE 143 IV 316 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 7B\_474/2023 vom 6. September 2023 E. 3.6.2; 7B\_154/2023 vom 13. Juli 2023 E. 5.2; 1B\_232/2023 vom 30. Mai 2023 E. 3.2).
- 7.2 Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass sich der Tatverdacht nicht weiter verdichten muss, wenn bereits in einem früheren Verfahrensstadium konkrete, belastende Beweisergebnisse vorgelegen haben. Vielmehr kann es in einem solchen Fall für die Fortdauer der Haft genügen, wenn der erhebliche Tatverdacht im Lauf der Untersuchung weder ausgeräumt noch deutlich abgeschwächt wird. Mithin müssen nicht ständig zusätzliche selbstständige Verdachtsmomente hinzukommen (HUG/SCHEIDEGGER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 13 zu Art. 197 StPO; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 1B\_222/2019 vom 6. Januar 2020 E. 2.2; 1B\_197/2019 vom 27. Mai 2019 E. 2.1 und 2.4; 1B\_514/2018 vom 3. Dezember 2018 E. 3.2; 1B\_176/2018 vom 2. Mai 2018 E. 3.2). Zu berücksichtigen ist auch, wie weit der letztmals gerichtlich geprüfte dringende Tatverdacht

zurückliegt und welche Untersuchungsschritte seither erfolgt sind (HUG/SCHIEDERGER, a.a.O. N. 13 zu Art. 197 StPO; vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 1B\_230/2013 vom 26. Juli 2013 E. 5.1.2). Aufgrund der Vorakten wird deutlich, dass sich die Ermittlungen mehrheitlich auf die Stellung des Beschwerdeführers in Bezug auf die qualifizierten Widerhandlungen gegen das Geldspielgesetz fokussierten (siehe dazu den Haftverlängerungsantrag vom 31. Dezember 2024, den Verlängerungsentscheid KZM 24 2724 vom 14. Januar 2025, den Haftverlängerungsantrag vom 2. April 2025 und den angefochtenen Entscheid). Was den dringenden Tatverdacht der Geldwäscherei anbelangt, kam die Vorinstanz im Verlängerungsentscheid KZM 24 2724 vom 14. Januar 2025 zum Schluss, dass sich diesbezüglich keine erneute Darstellung des Sachverhalts bzw. erneute Ausführungen aufdrängten, zumal sich der Berichtsrapport vom 16. Oktober 2024 als genügend erweise.

- 7.3 Die Beschwerdekammer gelangt zum Schluss, dass die Vorinstanz den dringenden Tatverdacht der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Geldspielgesetz gegen den Beschwerdeführer zu Recht bejaht hat. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, vermag ihn nicht zu entlasten:
- 7.3.1 Zur Begründung des dringenden Tatverdachts der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Geldspielgesetz kann vorweg auf die vorangehenden Haftentscheide (vgl. E. 1 hiervor) verwiesen werden. Mit der Staatsanwaltschaft und dem Zwangsmassnahmengericht ergibt sich der dringende Tatverdacht insoweit bereits aus den Aussagen des Beschwerdeführers. Wie erwähnt (E. 4.2 hiervor), bestreitet der Beschwerdeführer zwar, in einer übergeordneten Rolle illegale Glücksspiele mitorganisiert und sich dabei finanziell bereichert zu haben (Hafteröffnungseinvernahme vom 16. Oktober 2024, S. 9 Z. 282-285). Er räumt jedoch – zumindest implizit – ein, bis vor zwei Jahren mit illegalen Glücksspielen bzw. Wettaktivitäten zu tun gehabt zu haben (a.a.O., S. 9 Z. 287-289). Darüber hinaus ergibt sich der dringende Tatverdacht aus den zahlreichen dem Beschwerdeführer vorgehaltenen Fernmeldeüberwachungen sowie den Auswertungen der sichergestellten Mobiltelefone und Wettterminals (vgl. dazu namentlich die delegierte Einvernahme des Beschwerdeführers vom 15. Oktober 2024 S. 6 Z. 215-229, S. 7 Z. 232-252, S. 7 Z. 258-281, S. 8 Z. 284-298, S. 8 Z. 305-335, S. 10 Z. 408-425, S. 10 Z. 435-444, S. 11 Z. 450-455, je mit Verweis auf die entsprechenden Beilagen). Dass der Tatverdacht eine gewerbsmässige Begehung mitumfasst, wird mit Blick auf die mit den einzelnen Terminals mutmasslich erzielten Gewinne (siehe dazu a.a.O., S. 6 Z. 187-191, S. 7 Z. 241-244, S. 9 Z. 370-376 und S. 11 Z. 450-455) zu Recht nicht in Abrede gestellt.
- 7.3.2 Wie das Zwangsmassnahmengericht im Verlängerungsentscheid KZM 24 2724 vom 14. Januar 2025 festgehalten hat, konnte die Staatsanwaltschaft seit der Haftanordnung alsdann weitere Argumente liefern, die für den dringenden Tatverdacht der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Geldspielgesetz sprechen. In einem ersten Schritt gilt es zu beachten, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Einvernahme vom 1. November 2024 erneut gewisse Widerhandlungen (Lieferung von Laptops für illegale Sportwetten, Unterstützung bei technischen Sachen) eingestand, wenn er auch versuchte, seinen Tatbeitrag kleinzuhalten. Konkret gab er an, durch Q.\_\_\_\_\_ (nachfolgend auch: «AM.\_\_\_\_\_») involviert worden zu sein. Es handle sich dabei um eine Gegenleistung dafür, dass Q.\_\_\_\_\_ den Onkel des



Beschwerdeführers unterstützt habe. Mit dem Geld habe er nichts zu tun gehabt, dies habe D. \_\_\_\_\_ gemacht. Er könne noch mehr sagen, aber dafür benötige er einen «Deal» mit der Staatsanwaltschaft. Er habe nur geholfen und nichts damit verdient. Das Geld hätten «AM. \_\_\_\_\_», D. \_\_\_\_\_ und dessen Familie gemacht. Mit der Auszahlung habe er nichts zu tun gehabt, dafür seien «AM. \_\_\_\_\_» und D. \_\_\_\_\_ verantwortlich gewesen. Auch die Abrechnung mit den Lokalbetreibern und die Abholung der Gewinne sei Sache von D. \_\_\_\_\_ gewesen. Er habe ca. zweieinhalb Jahre für «AM. \_\_\_\_\_» und D. \_\_\_\_\_ gearbeitet. Ende 2022 habe er eigentlich damit aufgehört. Bis April 2023 habe er noch Dinge erledigt. Insgesamt macht er geltend, lediglich ausgenutzt worden zu sein (vgl. dazu die delegierte Einvernahme des Beschwerdeführers vom 1. November 2024, S. 2-3 Z. 28-110, S. 4 Z. 131-134, Z. 143-151 und Z. 162-166, S. 32 Z. 1656-1668).

Aus den Aussagen von AD. \_\_\_\_\_ ergibt sich indes, dass der Beschwerdeführer in einer hierarchisch höheren Stellung arbeitsteilig mit anderen zusammengearbeitet haben soll. So gab AD. \_\_\_\_\_ anlässlich seiner Befragung an, er habe vom Beschwerdeführer das «System» für Sportwetten (AN. \_\_\_\_\_; Domain und Login) «bekommen». Dieser habe die Punkte (ein Punkt Guthaben entspricht CHF 1) aufgeladen. Er selbst hätte den Wetteinsatz von den Spielern entgegennehmen und an den Beschwerdeführer weiterleiten sollen. Statt die Wetten zu promoten, habe er aber immer nur gespielt. Deshalb schulde er dem Beschwerdeführer Geld. Darüber hinaus gab AD. \_\_\_\_\_ an, dass er Angst habe und jedes Wort, das er nun «rauslasse» nicht gut für ihn sei (vgl. dazu die delegierte parteiöffentliche Einvernahme von AD. \_\_\_\_\_ als Auskunftsperson vom 13. Dezember 2024, S. 7 Z. 307-330 und S. 8 Z. 337-364). AE. \_\_\_\_\_ verweigerte die Aussage (vgl. dazu die delegierte parteiöffentliche Einvernahme von AE. \_\_\_\_\_ als Auskunftsperson vom 13. Dezember 2024). Mit der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz geht jedoch aus den ihm vorgehaltenen Telefongesprächen mit dem Beschwerdeführer hervor, dass er mutmasslich in untergeordneter Funktion für den Beschuldigten gearbeitet und den Kontakt zu Lokalbetreibern, die illegale Wetten angeboten haben, sichergestellt hat. So kontaktierte er den Beschwerdeführer jeweils, wenn dieser Guthaben auf die Konten laden oder Zugangsrechte zu Konten erteilen sollte. Gleichzeitig kassierte er auch Guthaben zuhanden des Beschwerdeführers ein (siehe dazu namentlich die Beilagen 2, 3, 4, 9 und 17 zur delegierten parteiöffentlichen Einvernahme von AE. \_\_\_\_\_ vom 13. Dezember 2024).

Der Verdacht, wonach der Beschwerdeführer innerhalb der Organisation eine höhere Position bekleidet haben soll, lässt sich mit dem Zwangsmassnahmengericht auch nicht anhand der (von der damaligen Verteidigung des Beschwerdeführers im Haftverlängerungsverfahren KZM 24 2724 eingereichten) Aussagen von G. \_\_\_\_\_, AO. \_\_\_\_\_ und AP. \_\_\_\_\_ relativieren. G. \_\_\_\_\_ sagte zwar aus, er wisse nicht, in welcher Funktion sich der Beschwerdeführer in den Spiellokalen aufgehalten habe, bzw. glaube er nicht, dass der Beschwerdeführer eine übergeordnete Rolle gehabt habe. Später führte er jedoch aus, der Beschwerdeführer habe *sicher* von dem mit den Terminals I. \_\_\_\_\_/J. \_\_\_\_\_/H. \_\_\_\_\_ erzielten Gewinn profitiert (delegierte parteiöffentliche Einvernahme von G. \_\_\_\_\_ als beschuldigte Person vom 18. November 2024, S. 2-3 Z. 41-44 und Z. 54-70, S. 12 Z. 579-587). AO. \_\_\_\_\_ verweigerte die Aussage, sodass der Beschwerdeführer

daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten kann (siehe dazu die delegierte parteiöffentliche Einvernahme von AO.\_\_\_\_\_ als beschuldigte Person vom 20. November 2024). AP.\_\_\_\_\_ gab zunächst an, dass es sich um eine Organisation handle und er davon ausgehe, gefährdet zu sein, wenn er Aussagen mache. In der Folge gab er an, die Rolle des Beschwerdeführers innerhalb der Organisation nicht zu kennen. Auf Frage, ob der Beschwerdeführer zur Führungsetage gehöre, verweigerte er die Aussage (siehe dazu die delegierte parteiöffentliche Einvernahme von AP.\_\_\_\_\_ als beschuldigte Person vom 28. November 2024, S. 14 Rz. 677-706), was eine höhere Stellung nicht ausschliesst.

- 7.3.3 Mit der Staatsanwaltschaft und dem Zwangsmassnahmengericht kann seit dem letzten Haftverlängerungsentscheid alsdann von einer zusätzlichen Verdichtung des dringenden Tatverdachts ausgegangen werden. Den Aussagen von AJ.\_\_\_\_\_ kann entnommen werden, dass er den anlässlich der Befragung anwesenden Beschwerdeführer erkannt hat. Gestützt auf die ihm vorgehaltenen Kommunikationen mit dem Beschwerdeführer gab AQ.\_\_\_\_\_ an, dass es darum gehe, für Kioskkunden die «AR.\_\_\_\_\_»-Karte aufzufüllen. Mit «AR.\_\_\_\_\_» könne man Fussball oder Casino spielen. Der Beschwerdeführer habe ein «AR.\_\_\_\_\_»-Gerät, er selbst nicht, darum habe er den Beschwerdeführer angerufen. Gleich verhalte es sich bezüglich der Auszahlung von Gewinnen (z.B. CHF 4'000.00). Der Beschwerdeführer habe ihm gesagt, dass «AR.\_\_\_\_\_» in der Schweiz legal sei. Er habe nicht gewusst, dass dies illegal sei. Er habe nicht davon profitiert. Auf die Frage, wer denn profitiert habe, meinte AJ.\_\_\_\_\_, die Polizei müsse diesbezüglich den Beschwerdeführer fragen. Weiter machte er geltend, er habe Angst «vor dem Verräter»; dass ihn jemand «von hinten» schlage (vgl. dazu die delegierte parteiöffentliche Einvernahme von AJ.\_\_\_\_\_ als Auskunftsperson vom 12. Februar 2025, S. 2 Z. 24-39, S. 3 Z. 89-114, S. 4-5 Z. 136-186, S. 5 Z. 193-211, S. 6 Z. 235-249, S. 6-7 Z. 266-296, S. 7 Z. 312-329, S. 8-9 Z. 377-385, S. 9 Z. 389-395 und 406-413; je mit Verweis auf die entsprechenden Beilagen). Anders als in der Beschwerde vorgebracht, trifft es nicht zu, dass AJ.\_\_\_\_\_ keinerlei Belastungen «deponiert». Vielmehr bestätigen seine Aussagen die ihm vorgehaltenen Erkenntnisse, anhand derer deutlich wird, dass der Beschwerdeführer entgegen seiner Aussagen vom 1. November 2024 sehr wohl in die Geldflüsse und das Aufladen der Guthaben der Gerätebetreiber involviert war.

Am 29. Januar 2025 wurde D.\_\_\_\_\_, welcher am 1. November 2024 vom Beschwerdeführer als Auftraggeber und denjenigen, der das Geld in den Lokalen abgeholt, mit den Betreibern abgerechnet und zusammen mit «AM.\_\_\_\_\_» von den Gewinnen profitiert hatte, bezeichnet worden war (vgl. dazu E. 7.2.2 hiervor), angehalten und unter Einschränkung der Parteirechte befragt (delegierte Einvernahme von D.\_\_\_\_\_ als beschuldigte Person vom 29. Januar 2025, S. 1). Dabei gab er an, dass er seine früheren Aufgaben im illegalen Glückspiel für «AM.\_\_\_\_\_» nicht mehr habe machen wollen und diese an den Beschwerdeführer weitergegeben habe. Dieser sei im Gefängnis von Q.\_\_\_\_\_ unter Druck gesetzt worden. Im Zeitraum von ca. eineinhalb Jahren bis zum Mai oder Juni habe der Beschwerdeführer ihm (Anmerkung der Kammer: D.\_\_\_\_\_) alle drei Wochen oder einmal pro Monat in Teilbeträgen insgesamt CHF 320'000.00 aus den Spiellokalen in bar übergeben. Das Geld habe er (Anmerkung der Kammer: D.\_\_\_\_\_) an «AM.\_\_\_\_\_» wei-

tergeleitet. Er selbst habe nicht von diesem Geld profitiert (vgl. dazu a.a.O., S. 4 Z. 56-61 und 73-74, S. 5 Z. 116-125, S. 5-6 Z. 146-166, S. 7 Z. 241-246, S. 8 Z. 271-272, S. 17 Z. 736-745, S. 18 Z. 798-804 und 829-836). Auf Frage nach der Rolle des Beschwerdeführers gab D.\_\_\_\_\_ an, er wisse nicht, ob der Beschwerdeführer bedroht worden sei und dies gemacht habe und später dann selbst involviert gewesen sei und dies gemacht habe. Er könne dies nicht sagen (a.a.O., S. 11 Z. 451-453). Auch aus diesen Aussagen wird deutlich, dass der Beschwerdeführer mutmasslich tiefer in die qualifizierten Widerhandlungen gegen das Geldspielgesetz involviert war, als er bislang zugegeben hat. Der Umstand, dass D.\_\_\_\_\_ bei der parteiöffentlichen Befragung vom 19. März 2025 in Anwesenheit des Beschwerdeführers seine Aussagen im Wesentlichen verweigerte und lediglich ergänzend anfügte, die Behörden hätten nun einen «Geldtransporteur» und einen «technischen Supporter», nicht aber die wirklichen Verbrecher «erwischt» (delegierte parteiöffentliche Einvernahme von D.\_\_\_\_\_ vom 19. März 2025, S. 12 Z. 567-569), ändert nichts daran, dass der dringende Tatverdacht der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Geldspielgesetz gegen den Beschwerdeführer weiterhin zu bejahen ist bzw. sich dieser im Zuge der Ermittlungen weiter erhärtet hat. Dass der Beschwerdeführer anlässlich der delegierten Einvernahmen vom 1. November 2024, vom 15. Januar 2025, vom 19. Februar 2025 und vom 7. März 2025 die Aussagen verweigert hat, ist zwar sein gutes Recht, trägt jedoch auch nicht zu seiner Entlastung bei.

Insgesamt bestehen derzeit konkrete Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer neben der Funktion, die er eingesteht (technischer Support) auch die Rolle ausgefüllt hat, die er D.\_\_\_\_\_ zuschreibt (Einkassieren der Gewinne bzw. Geldtransporteur). Letzteres wird weiter abzuklären sein. Ebenfalls wird weiter zu untersuchen sein, ob der Beschwerdeführer entgegen seiner Angaben eine (zunehmend) höher-rangige Stellung in der Organisation innegehabt und von den Gewinnen profitiert hat.

- 7.3.4 Soweit die Verteidigung im Beschwerdeverfahren wieder vorbringt, die Aussagen von D.\_\_\_\_\_ im Rahmen der Einvernahme vom 29. Januar 2025 seien nicht verwertbar, zumal die Gründe, weshalb die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen D.\_\_\_\_\_ getrennt führe, bloss vorgeschoben und die Aussagen von D.\_\_\_\_\_ vom 29. Januar 2025 absolut unverwertbar seien, weil er im Rahmen der Wiederholungseinvernahme vom 19. März 2025 von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht habe, ist zunächst daran zu erinnern, dass es im Haftprüfungsverfahren ausreicht, wenn die Verwertbarkeit der Beweismittel, welche den Tatverdacht begründen, nicht von vornherein als ausgeschlossen erscheint. Mit anderen Worten darf ein Beweismittel bei der Prüfung des dringenden Tatverdachts grundsätzlich berücksichtigt werden, wenn seine Verwertbarkeit prima facie in Betracht kommt (Urteil des Bundesgerichts 1B\_159/2022 vom 13. April 2022 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen). Was die Verwertbarkeit der anlässlich der unter Einschränkung der Parteirechte durchgeführten Einvernahme vom 29. Januar 2025 getätigten Aussagen von D.\_\_\_\_\_ anbelangt, ist festzuhalten, dass diese – selbst wenn die Verfahren gegen den Beschwerdeführer und D.\_\_\_\_\_ gemeinsam geführt werden müssten – nur dann nicht verwertbar wären, wenn keine sachlichen Gründe für eine vorläufige Beschränkung des Teilnahmerechts bestanden hätten (BGE 143 IV 397 E. 3.4.1; 139 IV 25 E. 5.5.4.1). Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn im Hinblick auf noch nicht erfolgte Vorhalte eine konkrete Kollusionsgefahr gegeben ist. Falls sich

die Befragung der Mitbeschuldigten auf untersuchte Sachverhalte bezieht, welche die (noch nicht einvernommene) beschuldigte Person persönlich betreffen und zu denen ihr noch kein Vorhalt gemacht werden konnte, darf die beschuldigte Person von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die blosse Möglichkeit einer abstrakten «Gefährdung des Verfahrensinteresses» durch rechtmässiges prozesstaktisches Verhalten rechtfertigt hingegen noch keinen Ausschluss von den Einvernahmen (BGE 139 IV 25 E. 5.5.4.1 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B\_563/2023 vom 6. Dezember 2023 E. 3.8.3; 6B\_256/2017 vom 13. September 2018 E. 2.2.2; Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 24 443 vom 27. März 2025 E. 3.4 mit Hinweisen). Entgegen dem Beschwerdeführer liegen keinerlei Hinweise darauf vor, dass die vorläufige Beschränkung seines Teilnahmerechts von vornherein bzw. offensichtlich unzulässig gewesen wäre. Im Übrigen ist der Vorinstanz mit Blick auf die voranstehenden Ausführungen (E. 7.2.1-7.2.4) beizupflichten, dass der dringende Tatverdacht der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Geldspielgesetz selbst bei einer Nichtberücksichtigung der Einvernahme von D.\_\_\_\_\_ vom 29. Januar 2025 nicht dahinfallen würde.

- 7.4 Was den Vorwurf der (schweren) Geldwäscherei gegen den Beschwerdeführer anbelangt, bedurfte es entgegen den Vorbringen der Verteidigung keiner weiteren Konkretisierung, zumal der diesbezüglich dringende Tatverdacht bereits zum Zeitpunkt der Haftanordnung hinreichend konkret war (siehe dazu bereits E. 7.2). So bestätigte der Beschwerdeführer anlässlich Hafteröffnungseinvernahme vom 16. Oktober 2024, durch seine Unternehmen Y.\_\_\_\_\_ und Z.\_\_\_\_\_ – angeblich für Werbung – insgesamt rund CHF 500'000.00 an ausländische Unternehmen («AA.\_\_\_\_\_» und «AB.\_\_\_\_\_») überwiesen zu haben (vgl. Hafteröffnungseinvernahme vom 16. Oktober 2024, S. 8 Z. 264-275; siehe dazu auch den Berichtsrapport vom 16. Oktober 2024, S. 2). Wie eingangs erwähnt (E. 4.1), kann dem Berichtsrapport vom 16. Oktober 2024 (S. 2) unter anderem entnommen werden, dass die geltend gemachten «Werbeausgaben» nicht mit dem in der Erfolgsrechnung der Y.\_\_\_\_\_ für das Jahr 2022 ausgewiesenen Werbeaufwand von CHF 1'608.05 übereinstimmen. Hinzu kommt, dass der Fernsehsender «AC.\_\_\_\_\_» offenbar durch die Arbeiterpartei Kurdistan (nachfolgend: PKK) betrieben wird. Gemäss den Erkenntnissen der Polizei sollen mitunter Spendengelder zugunsten der PKK mittels Überweisungen an Fernsehstationen ins Ausland transferiert werden, wobei die Überweisungen oftmals als «Werbeaufwände» deklariert würden (Berichtsrapport vom 16. Oktober 2024, S. 2). Nach dem Gesagten ist auch der dringende Tatverdacht der (schweren) Geldwäscherei weiterhin zu bejahen.
- 7.5 Wenn geltend gemacht wird, der Vorwurf der Unterstützung einer kriminellen Organisation habe sich weder weiter konkretisiert noch werde die kriminelle Organisation umschrieben, ist festzuhalten, dass das Zwangsmassnahmengericht bislang offengelassen hat, ob der diesbezügliche dringende Tatverdacht erfüllt ist. Gleich verhält es sich hinsichtlich des Vorwurfs der falschen Anschuldigung (siehe dazu den Haftverlängerungsentscheid KZM 24 2724 vom 14. Januar 2025 E. 13, sowie E. 16 des angefochtenen Entscheids). Soweit die Verteidigung die Frage aufzuwerfen scheint, ob es sich bei der PKK um eine kriminelle Organisation im Sinne von Art. 260<sup>ter</sup> StGB handelt, ist festzuhalten, dass das Bundesgericht jedenfalls in Bezug auf die mit der PKK in Verbindung stehenden kurdischen «Volksverteidigungskräfte» (HPG) prima

facie von einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260<sup>ter</sup> StGB ausgegangen ist (BGE 146 IV 338 E. 5 und Regeste). Ob auch hinsichtlich der Vorwürfe der Unterstützung einer kriminellen Organisation und der falschen Anschuldigung ein dringender Tatverdacht vorliegend, wird im Rahmen der weiteren Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft zu prüfen sein.

- 7.6 Nach dem Gesagten ist der allgemeine Haftgrund des dringenden Tatverdachts daher weiterhin zu bejahen.
- 8. Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a bis c und Abs. 1<sup>bis</sup> StPO voraus.
- 8.1 Das Zwangsmassnahmengericht begründet die Verlängerung der Untersuchungshaft zunächst mit Fluchtgefahr.
- 8.1.1 Fluchtgefahr liegt gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. a StPO vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sich die beschuldigte Person durch Flucht der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion entzieht. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist aber auch ein Untertauchen im Inland (BGE 143 IV 160 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 7B\_365/2024 vom 16. April 2024 E. 3.2; 7B\_200/2024 vom 8. März 2024 E. 3.2.1; 7B\_1001/2023 vom 8. Januar 2024 E. 3.2, auch zum Folgenden). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf die Schwere der drohenden Sanktion zwar als ein Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um einen Haftgrund zu bejahen. Vielmehr müssen die konkreten Umstände des betreffenden Falls, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse der beschuldigten Person, in Betracht gezogen werden (BGE 145 IV 503 E. 2.2; 143 IV 160 E. 4.3 und 125 I 60 E. 3a, je mit Hinweisen). So ist es zulässig, ihre familiären und sozialen Bindungen, ihre berufliche Situation und Schulden sowie Kontakte ins Ausland und Ähnliches mitzuberücksichtigen, ebenso besondere persönliche Merkmale (wie z.B. eine Tendenz zu überstürzten Aktionen, ausgeprägte kriminelle Energie usw.), die auf eine Fluchtneigung schliessen lassen könnten. Selbst bei einer befürchteten Reise in ein Land, welches die beschuldigte Person grundsätzlich an die Schweiz ausliefern bzw. stellvertretend verfolgen könnte, ist die Annahme von Fluchtgefahr nicht ausgeschlossen (vgl. FORSTER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 5 zu Art. 221 StPO; BGE 145 IV 503 E. 2.2; 143 IV 160 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 7B\_577/2024 vom 6. Juni 2024 E. 3.1; 1B\_5/2023 vom 23. März 2023 E. 2.4; je mit Hinweisen). Ein gewichtiges Indiz für Fluchtgefahr stellen auch unklare Wohn- und Arbeitsverhältnisse dar (vgl. FREI/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 17 zu Art. 221 StPO). Die Wahrscheinlichkeit einer Flucht nimmt in der Regel mit zunehmender Verfahrensbzw. Haftdauer ab, da sich auch die Dauer des allenfalls noch zu verbüssenden strafrechtlichen Freiheitsentzugs mit der bereits geleisteten prozessualen Haft, die auf die mutmassliche Freiheitsstrafe anzurechnen wäre (Art. 51 StGB), kontinuierlich verringert (zum Ganzen: BGE 145 IV 503 E. 2.2 und 143 IV 160 E. 4.3, je mit Hinweisen; ferner Urteile des Bundesgerichts 7B\_707/2023 vom 13. Oktober 2023

E. 3.2; 7B\_650/2023 vom 6. Oktober 2023 E. 2.1.1; 1B\_5/2023 vom 23. März 2023 E. 2.4; je mit Hinweisen).

- 8.1.2 Die Beschwerdekammer gelangt zum Schluss, dass das Zwangsmassnahmengericht im Falle des Beschwerdeführers zu Recht von Fluchtgefahr ausgegangen ist. Zur Begründung kann vorweg auf die vorangehenden Haftentscheide (vgl. E. 1 hier-  
vor) verwiesen werden.

Anders als der Beschwerdeführer zu insinuierten versucht, wurde die Fluchtgefahr im letzten Haftverlängerungsentscheid KZM 24 2724 vom 14. Januar 2025 nicht nur mit dem (damals) noch vor Bundesgericht hängigen Strafverfahren wegen versuchter Tötung und der im Falle einer Verurteilung drohenden erheblichen Freiheitsstrafe und der obligatorischen Landesverweisung begründet. Wie bereits dem Haftanordnungsentscheid KZM 24 2155 vom 18. Oktober 2024 (E. 13 und 14) entnommen werden kann, handelt es sich beim Beschwerdeführer um einen 40-jährigen türkischen Staatsbürger. Er ist geschieden, hat keine Kinder, lebt seit 2009 in der Schweiz und ist Inhaber einer Jahresarbeitsbewilligung. Zum Zeitpunkt der Haftanordnung war gegen ihn noch ein Strafverfahren wegen versuchter Tötung vor Bundesgericht hängig. Dieses Verfahren wurde nunmehr rechtskräftig abgeschlossen, wobei der Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten sowie einer Landesverweisung von zehn Jahren verurteilt wurde (siehe dazu den Strafregistrauszug des Beschwerdeführers vom 31. Januar 2025). Mit der Vorinstanz droht ihm im vorliegenden Verfahren somit eine Landesverweisung nach Art. 66b StGB (Landesverweisung von zwanzig Jahren im Wiederholungsfall). Anlässlich der Hafteröffnung vom 16. Oktober 2024 – und damit während hängigen Verfahrens vor Bundesgericht – gab der Beschwerdeführer zudem bekannt, dass er sich um ein «Golden Visum» in Griechenland, wo seine aktuelle Freundin lebt, bemüht habe. Dazu habe er umfangreiche finanzielle Investitionen getätigt (Hafteröffnungseinvernahme vom 16. Oktober 2024, S. 5 Z. 159-164, S. 6 Z. 184-189 und S. 9 Z. 294-300). In den Akten finden sich zudem konkrete Hinweise dafür, dass sich der Beschuldigte regelmässig in Griechenland aufgehalten hatte (vgl. dazu die delegierte parteiöffentliche Einvernahme von AJ. \_\_\_\_\_ als Auskunftsperson vom 12. Februar 2025, S. 6 Z. 242 und S. 9 Z. 384). So wurde er auch am Flughafen Zürich angehalten, als er im Begriff war, die Schweiz zu verlassen. Schliesslich gilt es zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer auch hinsichtlich der ihm im vorliegenden Verfahren vorgeworfenen Straftaten mit einer mehrjährigen unbedingten Freiheitsstrafe rechnen muss, was einen zusätzlichen Fluchtanreiz darstellt. Insgesamt sprechen die Lebensverhältnisse des Beschwerdeführers durchaus für das Vorliegen von Fluchtgefahr. Es besteht die konkrete Gefahr, dass sich der Beschwerdeführer im Falle einer Entlassung dem Strafverfahren nicht mehr ohne Weiteres stellen und im Ausland untertauchen würde. Angesichts der Gesamtumstände ist von einer ausgeprägten Fluchtgefahr auszugehen.

- 8.1.3 Soweit im Beschwerdeverfahren (erneut) vorgebracht wird, der Beschwerdeführer sei mit Vollzugsbefehl vom 19. März 2025 hinsichtlich der vorerwähnten Freiheitsstrafe zum Strafantritt auf den 22. April 2025 vorgeladen worden, vermag dies am Bestehen der ausgeprägten Fluchtgefahr nichts zu ändern. Es stellt sich indes die Frage, ob es sich dabei um eine Ersatzmassnahme handeln könnte, mit der die vom

Beschwerdeführer ausgehende Flucht- und Kollusionsgefahr (zu Letzterer sogleich E. 8.2) gebannt werden könnte (dazu sogleich E. 9.4).

8.1.4 Der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr ist daher zu bejahen.

## 8.2

8.2.1 Im angefochtenen Entscheid hält das Zwangsmassnahmengericht alsdann fest, dass nachdem die Fluchtgefahr zu bejahen sei, grundsätzlich offengelassen werden könne, ob zusätzlich auch der besondere Haftgrund der Kollusionsgefahr gegeben sei. Indes wäre dieser – entgegen der Verteidigung – mit Verweis auf den Haftverlängerungsantrag der Staatsanwaltschaft bzw. den Strafbefehl vom 25. Februar 2020 im Verfahren VT.2019.15655 gegen D.\_\_\_\_\_ sowie die Aussagen von AJ.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ zu bejahen. Eine Überprüfung der Kollusionsgefahr drängt sich vorliegend auf. Da der besondere Haftgrund bereits im angefochtenen Entscheid angeschnitten wurde und die Parteien sich im Beschwerdeverfahren dazu geäußert haben, ist das rechtliche Gehör gewahrt.

8.2.2 Der Haftgrund der Kollusionsgefahr liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person andere Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO). Strafprozessuale Haft wegen Kollusions- bzw. Verdunkelungsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts vereitelt oder gefährdet. Die theoretische Möglichkeit, dass die beschuldigte Person kolludieren könnte, genügt indessen nicht, um Haft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Das Vorliegen des Haftgrunds ist nach Massgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen. Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich namentlich aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess, aus ihren persönlichen Merkmalen, aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen ergeben. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen. Je weiter das Strafverfahren vorangeschritten ist und je präziser der Sachverhalt bereits abgeklärt werden konnte, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis von Verdunkelungsgefahr zu stellen (BGE 137 IV 122 E. 4.2; 132 I 21 E. 3.2 f.; Urteil des Bundesgerichts 7B\_12/2025 vom 22. Januar 2025; je mit Hinweisen).

8.2.3 Auch wenn sich das Strafverfahren nicht mehr am Anfang befindet und der Beschwerdeführer mittlerweile gewisse Widerhandlungen eingeräumt hat, ist der besondere Haftgrund der Kollusionsgefahr zu bejahen. Wie eingangs ausgeführt (E. 7.3), bestehen konkrete Hinweise dafür, dass der Tatbeitrag des Beschwerdeführers bezüglich der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Geldspielgesetz umfassender ist, als er bislang zugegeben hat. Soweit in der Beschwerde vorgebracht wird, der Beschwerdeführer und D.\_\_\_\_\_ hätten beide ausgesagt, der Beschwerdeführer sei in einer untergeordneten Rolle beteiligt gewesen und

Q.\_\_\_\_\_ sei ihnen übergeordnet gewesen, trifft dies zwar grundsätzlich zu. Zu beachten ist aber, dass die Aussagen des Beschwerdeführers vom 1. November 2024 nicht kongruent zu denjenigen von D.\_\_\_\_\_ vom 29. Januar 2024 sind. Während der Beschwerdeführer sich selbst als technischen Supporter ohne Verdienst bezeichnet, D.\_\_\_\_\_ für Abholung und Weitergabe des Geldes zuständig und Q.\_\_\_\_\_ ihnen beiden übergeordnet gewesen sein soll, gab D.\_\_\_\_\_ anlässlich seiner nicht parteiöffentlichen Einvernahme an, der Beschwerdeführer habe seine frühere Aufgabe in Abdurrahim Tatlis Organisation integral übernommen, weil er, D.\_\_\_\_\_, nicht mehr dazu bereit gewesen sei. Gleichzeitig gab er – auf die Rolle des Beschwerdeführers angesprochen – an, nicht zu wissen, ob der Beschwerdeführer später selbst «involviert» gewesen sei. Überdies liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer entgegen seiner eigenen Angaben von den Gewinnen profitiert hat (vgl. dazu E. 7.3.2 und 7.3.3). Vor diesem Hintergrund erscheint es zumindest nicht abwegig, dass der Beschwerdeführer (zunehmend) eine höherrangige Stellung in der Organisation innegehabt oder – wie der Staatsanwaltschaft von einer vertraulichen Quelle zugetragen – nach der Verurteilung und dem Landesverweis von Q.\_\_\_\_\_ zusammen mit einer weiteren Person dessen Tätigkeit interimistisch übernommen und diesen dann aus dem Geschäft gedrängt hat.

Zur Klärung der Frage nach der Stellung, die der Beschwerdeführer im Verhältnis zu D.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ innegehabt hat, gilt es, Letzteren zu befragen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer und D.\_\_\_\_\_ Q.\_\_\_\_\_ bereits erheblich belastet haben, führt entgegen der Verteidigung nicht dazu, dass die Kollusionsgefahr weggefallen ist. Im Gegenteil erweist es sich bei dieser Ausgangslage umso wichtiger, eine Beeinflussung von Q.\_\_\_\_\_ – zu wessen Gunsten auch immer – zu verhindern. Dass der zu erhebende Personenbeweis besonders kollusionsanfällig ist, darf als notorisch gelten und blieb im Übrigen zu Recht unbestritten. Auch wenn Q.\_\_\_\_\_ für die Untersuchungsbehörden derzeit nicht greifbar ist und zur Verhaftung ausgeschrieben wurde (vgl. dazu die Kopie des Haftbefehls vom 31. Januar 2025), dürfte es dem Beschwerdeführer in Freiheit oder im Falle des Antretens der Freiheitsstrafe (dazu E. 8.1.2 und 8.1.3 hiervor sowie E. 9.4 hiernach), relativ leicht fallen, selbständig oder über Dritte mit Q.\_\_\_\_\_ in Kontakt zu treten, diesen zu einer für ihn günstigeren Aussage zu bewegen und so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen. Angesichts der ihm im vorliegenden Verfahren drohenden mehrjährigen unbedingten Freiheitsstrafe dürfte er ein grosses persönliches und strafprozessuales Interesse daran haben, seinen Tatbeitrag kleinzuhalten und namentlich Q.\_\_\_\_\_ zu seinen Gunsten zu beeinflussen.

Neben dem Kollusionsinteresse und der Kollusionsmöglichkeit muss beim Beschwerdeführer auch die Kollusionsneigung bejaht werden. Mit der Staatsanwaltschaft ist derzeit davon auszugehen, dass innerhalb der «Organisation» systematisch Druck ausgeübt wird, um eigene (finanzielle) Interessen durchzusetzen. Dazu ist zunächst beispielhaft auf die vorerwähnten Aussagen von AD.\_\_\_\_\_, AP.\_\_\_\_\_ und AJ.\_\_\_\_\_ zu verweisen (E. 7.3.2 und 7.3.3 hiervor). AJ.\_\_\_\_\_ verneinte in Anwesenheit des Beschwerdeführers zwar, Angst vor diesem zu haben, machte indes mit den Armen mehrere Bewegungen nach hinten, als er sagte, dass er Angst habe «vor dem Verräter», dass ihn jemand «von hinten»



schlage (vgl. dazu die delegierte parteiöffentliche Einvernahme von AJ. \_\_\_\_\_ als Auskunftsperson vom 12. Februar 2025, S. 5 Z. 179-191). Was D. \_\_\_\_\_ anbelangt, ist zum einen zu berücksichtigen, dass er anlässlich der parteiöffentlichen Einvernahme vom 19. März 2025 im Beisein des Beschwerdeführers die Aussagen grossmehrheitlich verweigerte und die bereits gemachten Aussagen erheblich relativierte (E. 7.3.3 hiervor). Zum anderen muss mit Blick auf die von ihm anlässlich der Haftentlassungseinvernahme vom 11. April 2023 getätigten Angaben angenommen werden, dass D. \_\_\_\_\_ wegen Begünstigung und Irreführung der Rechtspflege verurteilt wurde, weil er eine Straftat des Beschwerdeführers (Schussabgabe auf eine andere Person) wahrheitswidrig auf sich genommen hatte. Zumindest wurde dieser Umstand von ihm implizit bestätigt, indem er mitteilte, dies unter Bedrohung gemacht zu haben. Auch wenn mit der Verteidigung Unklarheiten in Bezug auf das Datum des besagten Vorfalls vorhanden sind (vgl. dazu den gegen D. \_\_\_\_\_ ausgefallten Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt vom 25. Februar 2025 und den Strafregistrauszug des Beschwerdeführers vom 31. Januar 2025), besteht zurzeit Grund zur Annahme, dass D. \_\_\_\_\_ in der Vergangenheit Falschaussagen zugunsten des Beschwerdeführers getätigt hat. Für den Fall, dass es zu einer erneuten Haftverlängerung kommen sollte, wird die Staatsanwaltschaft indes auf die erwähnten Unklarheiten zurückkommen müssen.

Schliesslich kann der Beschwerdeführer auch aus der zwischenzeitlich erfolgten Haftentlassung von D. \_\_\_\_\_ nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die Prüfung der Haftvoraussetzungen ist bei mehreren Mitbeschuldigten individuell zu beurteilen (Urteile des Bundesgerichts 1B\_149/2023 vom 11. April 2023 E. 3.3.3; 1B\_118/2023 vom 24. März 2023 E. 3.3). Auch wenn aus dem Haftverlängerungsantrag vom 2. April 2025 nicht klar hervorgeht, ob D. \_\_\_\_\_ mangels dringenden Tatverdachts und/oder mangels besonderer Haftgründe aus der Haft entlassen wurde (vgl. dazu S. 3 [unten] und S. 4 [oben] des Haftverlängerungsantrags vom 2. April 2025), was vorliegend wünschenswert gewesen wäre, ändert seine Entlassung nichts an der Tatsache, dass derzeit von einem umfassenderen Tatbeitrag resp. einer höher-rangigen Stellung des Beschwerdeführers innerhalb der Organisation und damit verbunden von einem erheblichen Interesse an der Beeinflussung (insbesondere) von Q. \_\_\_\_\_ ausgegangen werden muss. Soweit sich der Beschwerdeführer auf das Urteil des Bundesgerichts 1B\_15/2023 vom 24. Januar 2023 (E. 3.4.2) beruft, ist ihm entgegenzuhalten, dass diesem Entscheid ein überschaubares Gewaltdelikt mit wenigen Verfahrensbeteiligten zugrunde lag und die Möglichkeiten, kolludierend auf die Ermittlungshandlungen einzuwirken, für den dortigen Beschuldigten deutlich geringer waren, als sie es für den Beschwerdeführer sind. Im Unterschied zum vorliegenden Verfahren stand die Strafuntersuchung zudem kurz vor dem Abschluss, da alle relevanten Beweismittel, abgesehen von der Auswertung eines sichergestellten und gesiegelten Mobiltelefons, bereits erhoben waren. Ungeklärt war einzig noch die Identität eines den beiden Beschuldigten bekannten allfälligen dritten Täters. Unter diesen Umständen liess sich die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft gegen den damaligen Beschuldigten wegen Kollusionsgefahr namentlich aufgrund der zwischenzeitlichen Haftentlassung des mutmasslichen zweiten Täters nicht mehr rechtfertigen (Urteil des Bundesgerichts 1B\_15/2023 vom 24. Januar 2023 E. 3.4). Mit Blick auf die voranstehenden Ausführungen ist die vorliegende Strafuntersuchung

anders gelagert als jene im zitierten Bundesgerichtsurteil. Daraus folgt, dass die Haftentlassung von D.\_\_\_\_\_ trotz dessen Nähe zu Q.\_\_\_\_\_ (Anmerkung der Kammer: die Schwester von D.\_\_\_\_\_ war mit Q.\_\_\_\_\_ verheiratet [vgl. dazu die delegierte Einvernahme von D.\_\_\_\_\_ vom 29. Januar 2025, S. 18 Z. 810-827]) die vom Beschwerdeführer ausgehende Kollusionsgefahr aktuell (noch) nicht dahinfallen lässt.

Nachdem Gesagten bestünde im Falle der Freilassung des Beschwerdeführers oder des Strafantritts der Freiheitsstrafe nicht nur die theoretische Möglichkeit der Vornahme von Verdunklungshandlungen, sondern es bestehen auch konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer kolludieren würde.

8.2.4 Damit ist auch der besondere Haftgrund der Kollusionsgefahr zu bejahen.

9.

9.1 Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen sind aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO).

9.2 Gemäss Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person überdies Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion übersteigt (vgl. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen. Der Richter darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der (im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt (BGE 143 IV 168 E. 5.1).

9.3 Der Beschwerdeführer wurde am 15. Oktober 2024 festgenommen. Mit dem angefochtenen Entscheid wurde die Untersuchungshaft bis am 15. Juli 2025 verlängert. Mit Blick auf die aktuell im Vordergrund stehenden Tatbestände der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Geldspielgesetz und die (schwere) Geldwäscherei droht bei der angeordneten Haftdauer hinsichtlich des Strafmasses noch keine Überhaft (vgl. Art. 130 Abs. 2 BGS und Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 1 StGB, wonach der Strafraum bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bzw. bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe beträgt). Auch angesichts der geplanten Ermittlungshandlungen (weitere Befragungen des Beschwerdeführers und von weiteren Personen, Anhaltung und Befragung von Q.\_\_\_\_\_, Abwarten des polizeilichen Schlussberichts, Schlusseinvernahme, Ausarbeitung eines Entwurfs der Anklageschrift und Mitteilung gemäss Art. 318 StPO, allfällige Beweisanträge gestützt auf Parteianträge und Anklageerhebung) erscheint die Dauer der Untersuchungshaft verhältnismässig. Dass das Beschleunigungsgebot in Haftsachen verletzt worden wäre, wird zu Recht nicht geltend gemacht.

- 9.4 Mit der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft sind vorliegend keine Ersatzmassnahmen ersichtlich, mit welchen der Flucht- und der Kollusionsgefahr wirksam begegnet werden kann. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellt der auf einer vorgängigen Verurteilung basierende Vollzug einer Freiheitsstrafe grundsätzlich eine angemessene Ersatzmassnahme dar, soweit es darum geht, Flucht- oder Wiederholungsgefahr zu bannen (BGE 142 IV 367 E. 2.2 [= Pra 106 (2017) Nr. 84]). Die beim Beschwerdeführer zusätzlich bestehende Kollusionsgefahr kann damit jedoch nicht gebannt werden. Mit der Staatsanwaltschaft bestehen insoweit Parallelen zum vorzeitigen Strafantritt gemäss Art. 236 StPO. Die Art. 236 Abs. 1 und 4 StPO wurden per 1. Januar 2024 revidiert. Neu wurde normiert, dass bereits ein im Vollzugsregime gefährdeter Haftzweck die Bewilligung des vorzeitigen Vollzugs hindert und nicht erst dessen Vollzugsregime beschlägt. Der vorzeitige Strafvollzug darf nur bewilligt werden, wenn er uneingeschränkt im Regime des ordentlichen Vollzugs vollzogen werden kann. Nach neuem Recht erscheint der vorzeitige Strafvollzug bei Kollusionsgefahr damit grundsätzlich ausgeschlossen (Urteile des Bundesgerichts 7B\_1289/2024 vom 30. Januar 2025 E. 2.2.1 mit Verweis auf 7B\_1075/2024 vom 27. Januar 2025 E. 3.5 [zur Publikation vorgesehen]; vgl. auch 7B\_1098/2024 vom 31. Oktober 2024 E. 2.1.1; je mit Hinweisen).
- 9.5 Die Verlängerung der Untersuchungshaft erweist sich damit als verhältnismässig.
10. Gestützt auf das Ausgeführte sind sämtliche Haftvoraussetzungen erfüllt. Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft um drei Monaten verlängert hat. Die Beschwerde ist abzuweisen.
11. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, ausmachend CHF 1'500.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer wird im vorliegenden Haftverfahren privat verteidigt. Zuzufolge seines Unterliegens hat er keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

### **Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:**

1. Vom Verzicht der Staatsanwaltschaft auf Schlussbemerkungen vom 2. Mai 2025 wird Kenntnis genommen und gegeben.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Es wird keine Entschädigung zugesprochen.
5. Zu eröffnen:
  - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_  
(per Einschreiben)
  - Staatsanwalt AS. \_\_\_\_\_, Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben  
(per A-Post)

#### **Mitzuteilen:**

- dem Kantonalen Zwangsmassnahmengericht, Gerichtspräsident AT. \_\_\_\_\_  
(mit den Akten – per Einschreiben)
- der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Bern, 5. Mai 2025

Im Namen der Beschwerdekammer  
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Lienhard

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.